

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Ing. Hermann Schultes, Hannes Weninger
Kolleginnen und Kollegen

zur Regierungsvorlage (1809 d.B.) eines Bundesgesetzes, mit dem das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 und das Luftfahrtgesetz geändert werden

Der Umweltausschuss wolle beschließen:

Die Regierungsvorlage (1809 d.B.) eines Bundesgesetzes, mit dem das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 und das Luftfahrtgesetz geändert werden, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 Z 6 (§ 17 Abs. 3) erster Satz wird nach dem Ausdruck „Z 9 bis 11“ der Ausdruck „und Z 16“ eingefügt.

2. In Art. 1 Z 32 (Anhang 1 Z 30 Spalte 1) lautet die Schlussbestimmung:

„Ausgenommen von Z 30 sind technische Maßnahmen zur Erhöhung der Engpassleistung oder zur sonstigen Effizienzsteigerung an bestehenden Anlagen, die keine Auswirkungen auf die Restwasserstrecke, die Unterliegerstrecke oder die Stauraumlänge in Folge einer Erhöhung des Stauzieles haben, sowie alle Maßnahmen, die zur Herstellung der Durchgängigkeit vorgenommen werden.

Bei lit. b) und c) sind § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 nicht anzuwenden.“

3. In Art. 2 Z 2 lautet § 173 Abs. 35:

„(35) § 145b Abs. 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung des genannten Bundesgesetzes in Kraft und gilt für Vorhaben, die bis spätestens 31.12.2022 eingereicht werden.“

Erläuterung:

Zu Z 1: Wie bei Verkehrsvorhaben soll auch für Starkstromfreileitungen (Anhang 1 Z 16) eine Berücksichtigung von dauerhaften Entlastungen von Nachbarn bei Lärmimmissionen, erfolgen können. Dabei ist hinsichtlich der dauerhaften Entlastung von Nachbarn auf bestehende Übertragungsnetze abzustellen. Übertragungsnetz ist ein Hochspannungsverbundnetz mit einer Spannungshöhe von 110 kV und darüber (§ 7 Abs. 1 Z 69 ELWOG), das dem überregionalen Transport von elektrischer Energie dient. Insgesamt muss somit der Saldo von Demontage und Neubau eines Übertragungsnetzes zu einer Entlastung führen.

Zu Z 3: Die Geltung der ergänzenden Enteignungsbestimmung soll einer zeitlichen Befristung bis Ende 2022 unterliegen, maßgeblich dafür ist der Zeitpunkt der Projekteinreichung.